



Information für Schaf- und Ziegenhalter zur Kennzeichnung und Registrierung

Rechtsgrundlage: Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)

1. Registrierung

Wer Schafe oder Ziegen halten will, hat dies der zuständigen Behörde (Veterinäramt Ihres Landkreises) vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen. Die zuständige Behörde erfasst die Haltung unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register.

2. Übernahmemeldung

Wer Schafe/Ziegen übernimmt, muss dies innerhalb von sieben Tagen beim LKV Sachsen-Anhalt oder per Internetmeldung direkt bei der Zentralen Datenbank des HI-Tier anzeigen. Übernehmer können landwirtschaftliche Betriebe, Hobbyhalter, Viehhandelsunternehmen, Sammelstellen, Schlachtstätten alle sonstigen Halter (Auktions-, Schau- und Messeveranstaltung) sein.

Bei der Meldung ist anzugeben

- die 12-stellige Registriernummer des abgebenden Betriebes (Wurden die Schafe/Ziegen unmittelbar aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder Drittland übernommen, ist an Stelle der Registriernummer das Herkunftsland anzugeben.),
- die Anzahl der übernommenen Schafe bzw. Ziegen,
- das Datum des Verbringens (vom abgebenden Betrieb),
- zusätzlich das Datum des Zugangs (auf Ihrem Betrieb), sofern es vom Datum des Verbringens abweicht,
- die 12-stellige Registriernummer des aufnehmenden Betriebes.

Hinweis:

- Nur die Übernahme von Schafen/Ziegen muss gemeldet werden. Geburten und Verendungen sind nicht anzuzeigen.
- Diese Angaben können dem jeweiligen Begleitpapier entnommen werden, das vom abgebenden Betrieb zu erstellen und an den Übernehmer der Tiere zu übergeben ist.

Meldung beim LKV Sachsen-Anhalt

Die Meldung der Übernahme von Schafen/Ziegen erfolgt schriftlich auf einer vorgedruckten Meldekarte per Post an den LKV Sachsen-Anhalt.

Hinweis: Es ist ausschließlich die vom LKV Sachsen-Anhalt vorgedruckte Meldekarte zu verwenden, da nur diese maschinell und damit kostensparend bearbeitet werden kann!

Internetmeldung

Die Meldung der Übernahme von Schafen/Ziegen ist auf elektronischem Wege (per Internet oder geeignete Meldeprogramme) an die Zentrale Datenbank des HI-Tier möglich. Dazu benötigen Sie eine PIN, die Sie auf Antrag vom LKV Sachsen-Anhalt kostenpflichtig erhalten. Die Internetadresse lautet „www.hi-tier.de“. Dort tragen Sie im Anmeldemenü im Feld „Betriebsnummer“ Ihre Registriernummer sowie im Feld „PIN (Passwort)“ Ihre PIN ein. Nach erfolgreicher Anmeldung erscheinen unter der Überschrift „Schafe/Ziegendatenbank - Meldungen und Abfragen“ die Menüpunkte zur Eingabe der Übernahmemeldung.

Ebenso können geeignete Meldeprogramme zur elektronischen Abgabe der Meldungen bei HI-Tier eingesetzt werden. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den Informationen auf „www.hi-tier.de“.

Hinweis: Geben Sie Ihre PIN nicht weiter, da ein Missbrauch Ihrer Daten sonst nicht ausgeschlossen werden kann!

3. Stichtagsmeldung

Zur Stichtagsmeldung sind nur Betriebe nach § 26 ViehVerkV (Schaf-/Ziegenhalter) verpflichtet. Die Viehverkehrsverordnung schreibt hier die Meldung der Anzahl Schafe bzw. Ziegen getrennt nach den Altersgruppen bis einschl. 9 Monate, 10 bis einschl. 18 Monate und ab 19 Monate vor, die am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand gehalten werden. Die Meldung muss bis zum 15. Januar eines jeden Jahres abgegeben werden.

Alle dem LKV Sachsen-Anhalt bekannten Schaf-/Ziegenhalter, die dem LKV keine Vollmacht zur Stichtagsdatenübernahme von der Tierseuchenkasse erteilt haben, werden zur Abgabe der Stichtagsmeldung rechtzeitig angeschrieben.

Die Altersgruppen wurden gewählt, um tierseuchenrechtliche Vorgaben abzubilden (z.B. Kennzeichnungspflicht ab 9 Monate).

Hinweis: Wenn zum Stichtag vorübergehend keine Schafe/Ziegen im Bestand sind, ist eine Stichtagsmeldung mit der Anzahl null abzugeben. Falls die Schaf-/Ziegenhaltung auf Dauer aufgegeben wurde, so ist dies dem zuständigen Veterinäramt mitzuteilen.

4. Kennzeichnung

Schafe/Ziegen sind innerhalb von neun Monaten nach der Geburt, spätestens jedoch vor dem Verbringen aus dem Geburtsbetrieb wie folgt zu kennzeichnen:

- Bei Tieren, die vor Vollendung des ersten Lebensjahres in Deutschland geschlachtet werden sollen, ist die vereinfachte Kennzeichnung mit einer Bestandsohrmarke (einfache weiße Ohrmarke mit dem Aufdruck DE + Kfz-Kennzeichen + die 7 letzten Stellen der Registriernummer des Betriebes) zulässig.
- Alle anderen sind mit einer individuellen Nummer (DE 0115 + 8-stellige Nummer) auf zwei Kennzeichnungselementen (z.B. zwei gelbe Ohrmarken (eine mit Transponder) bzw. gelbe Ohrmarke + Bolus) zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnungselemente sind schriftlich beim LKV Sachsen-Anhalt unter Verwendung des Bestellformulars zu bestellen (s. Formular: Schaf/Ziege Bestellformular Ohrmarken).

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass

- Sie bitte nur den jeweiligen Jahresbedarf bestellen und Sie jeweils nur eine Bestellung je Jahr vornehmen sollten. Denken Sie an eine rechtzeitige Bestellung, da zwischen Bestellung und Auslieferung an Sie mindestens zwei Wochen vergehen können.
- der LKV Sachsen-Anhalt zwei verschiedene Bestandsohrmarken zur Schlachttierkennzeichnung anbietet. Die kostengünstige Bestandsohrmarke kann nicht mit der Zange für Individualohrmarken eingezogen werden. Für diesen Ohrmarkentyp benötigen Sie eine extra Ohrmarkenzange!
- zum Einziehen von unterschiedlichen Ohrmarken-Typen auch unterschiedliche Ohrmarkenzangen verwendet werden müssen und für die orale Eingabe des Bolus zusätzlich ein Eingabegerät notwendig ist. Diese Geräte können über den LKV Sachsen-Anhalt bezogen werden.

Verlorene Ohrmarken

Verlorene Bestandskennzeichen können durch eine Bestandsohrmarke ersetzt werden.

Bei Verlust der individuellen Kennzeichnung (Ohrmarke) kann eine Umkennzeichnung mit zwei neuen Ohrmarken (Hinweis: Die Umkennzeichnung ist im Bestandsregister, Teil C zu vermerken!) oder eine Nachkennzeichnung mit einer Ersatzohrmarke mit der gleichen individuellen Nummer erfolgen (ggf. muss vor dem Einziehen die verbliebene alte Ohrmarke entfernt werden.).

Ersatzohrmarken sind schriftlich beim LKV Sachsen-Anhalt zu bestellen. Bei der Bestellung ist neben der individuellen Nummer auch anzugeben, ob eine einfache und/oder eine Transponder-Ohrmarke erforderlich ist.

5. Begleitpapier

Bei jeder Verbringung zwischen Betrieben müssen Schafe/Ziegen von einem Begleitpapier nach Anlage 10 der ViehVerkV begleitet werden. (siehe Formular: Schaf/Ziege Begleitpapier)

Hinweis: Das Begleitpapier ist dem Empfänger bei der Übergabe der Schafe/Ziegen auszuhändigen. Der Empfänger hat das Begleitpapier vom Tage der Aushändigung an für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren.

6. Bestandsregister

Jeder der Schafe/Ziegen hält hat ein Bestandsregister nach der Anlage 11 der ViehVerkV zu führen (siehe Formular: Schaf/Ziege Bestandsregister). Das Bestandsregister ist nach Art. 5 der VO(EG) Nr. 21/2004 stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

Das Bestandsregister

- muss chronologisch aufgebaut und mit Seitenzahlen versehen sein,
- kann in gebundener Form, als Loseblattsammlung oder elektronisch geführt werden.

Die Eintragungen sind unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeiten in dauerhafter Weise vorzunehmen.

Hinweise zum Ausfüllen:

Teil A - Angaben zum Betrieb: Bei der Nutzungsart sind grundsätzlich Mehrfachnennungen möglich. Jedoch sollte hier der Schwerpunkt der Nutzungsart angegeben werden.

Teil C - Angaben zu im Betrieb geborenen und/oder verendeten Schafen und Ziegen: Hier sind alle am 1. Januar im Bestand befindlichen Zuchtschafe/-ziegen mit dem Individualkennzeichen aufzuführen. Im Bestand geborene Lämmer sind nach Anbringen des Kennzeichnungselementes (spätestens mit 9 Monaten oder vor dem Verbringen aus dem Betrieb) mit den erforderlichen Angaben im Bestandsregister zu erfassen (Zuchttiere mit der Individualkennzeichnung, Schlachttiere, die unter 12 Monaten im Inland geschlachtet werden, mit der Bestandskennung). Soweit die Angaben identisch sind, können mehrere Tiere in einer Zeile zusammengefasst werden.

Verendete Tiere werden mit den erforderlichen Angaben in Spalte 2 und 6 vermerkt.

Hinweis: Verendete Lämmer, die noch nicht gekennzeichnet worden, müssen nicht in das Bestandsregister aufgenommen werden.

Das Bestandsregister ist mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde, für weitere 3 Jahre aufzubewahren.

Hinweis: Abweichend davon können die vorgeschriebenen Eintragungen zum Verbringen von Schafen und Ziegen (sowohl beim Zugang als auch beim Abgang) dann entfallen, wenn dem Bestandsregister jeweils Kopien des Begleitpapiers in chronologischer Reihenfolge und durchnummeriert beigefügt werden, sofern alle vorgesehenen Angaben auf diesem enthalten sind.

Für Herdbuchzuchtbetriebe kann Teil C durch die Vorlage des Zuchtbuches ersetzt werden, sofern dort alle Angaben enthalten sind.

LKV Sachsen-Anhalt e.V.
Angerstraße 6
06118 Halle/S.